

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der B-Street GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der B-Street GmbH. Alle Dienstleistungen der Firma B-Street GmbH werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für die B-Street GmbH nur dann verbindlich, wenn sie dies bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Angebote der B-Street GmbH sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

§ 2. Leistungsinhalt. Vergütung. Preise

- (1) In von der B-Street GmbH herausgegebenen Prospekten, Broschüren und im Internet veröffentlichte Informationen und Angaben stellen keine Zusicherung oder Garantie insbesondere in Bezug auf die Beschaffenheit, die Handelsfähigkeit, die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Vereinbarkeit mit Rechten Dritter dar.
- (2) Für von der B-Street GmbH vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen hat der Kunde die vereinbarte, in Ermangelung einer ausdrücklichen Preisvereinbarung eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (3) Preisverhandlungen können ausschließlich mit Mitarbeitern der B-Street GmbH geführt werden, die mindestens den Status eines Projektleiters besitzen.
- (4) Für die Umsetzung eines Auftrages benötigte Kleidung, Werbematerial, Produkt-, allgemeines Informationsmaterial und sonstige Hilfsmittel sind vom Kunden unentgeltlich in der für die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben benötigten Menge zur Verfügung zu stellen. Haben die Parteien vereinbart, dass die B-Street GmbH die Hilfsmittel zur Verfügung stellen soll, hat der Kunde die dafür vereinbarte, in Ermangelung einer ausdrücklichen Preisvereinbarung eine angemessene Vergütung zu entrichten.
- (5) Die B-Street GmbH ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- (6) Neukunden sind in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung verpflichtet, bei Auftragserteilung 100 % Vorkasse zu entrichten.
- (7) Werden vom Kunden Mehr- bzw. Mindermengen gegenüber der im ursprünglichen Angebot aufgeführten Menge verlangt, so ist die B-Street GmbH berechtigt, für diese Mengen einen Zuschlag von 15 % auf den ursprünglichen Preis zu verlangen.

§ 3. Weitergabe von Aufträgen

Der B-Street GmbH steht es frei, die in Auftrag gegebenen Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch selbständige Subunternehmer auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

§ 4. Obliegenheiten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt es, der B-Street GmbH alle für die Vertragserfüllung relevanten Daten, Unterlagen, Ausrüstungsgegenstände usw. für die Umsetzung des jeweiligen Auftrages rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sämtliche Leistungen der B-Street GmbH einschließlich etwaiger Beratungsleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht.

§ 5. Lieferung

- (1) Transportweg und Transportmittel bestimmt die B-Street GmbH, soweit der Kunde keine besondere Versandart wünscht.
- (2) Angaben zu Lieferzeiten sind in Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung unverbindlich.

§ 6. Eigentumsvorbehalt. Nutzungs- und Urheberrechte

- (1) Sämtliche von der B-Street GmbH erbrachten Leistungen bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der B-Street GmbH.
- (2) Sämtliche Ideen, Texte, Bilder, Graphiken und andere Dateien sowie deren Arrangements und Konzeptionen unterliegen dem Urheberrecht und sind ausschließliches geistiges Eigentum der B-Street GmbH. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Leistungen Gegenstand einer Präsentation der B-Street GmbH waren und auf dieser Grundlage ein Auftrag nicht erteilt worden ist.
- (3) Alle Rechte an sämtlichen von der B-Street GmbH hergestellten Entwurfs- und Gestaltungsvorschlägen verbleiben bei der B-Street GmbH, auch wenn dabei Elemente zum Einsatz gelangt sind (z. B. ein Logo), an denen der Kunde weitergehende Rechte hat. Sollte der Kunde unter Verwendung eines von der B-Street GmbH hergestellten Entwurfs- oder Gestaltungsvorschlages einen Auftrag anderweitig vergeben, ist die B-Street GmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden beim Kunden geltend zu machen oder für die von B-Street GmbH erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die B-Street GmbH ist nicht verpflichtet, ihre Entwürfe auszuhändigen.

§ 7. Stornierung von Aufträgen

- (1) Aufträge können vom Kunden nur schriftlich storniert werden.
- (2) Für jeden Fall der Stornierung schuldet der Kunde der B-Street GmbH die vereinbarte Vergütung. Die B-Street GmbH muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was sie durch einen anderweitigen Einsatz ihrer Mittel erspart bzw. böswillig zu ersparen unterlässt. Dieser ersparte Einsatz wird pauschal mit 20 % der vereinbarten Vergütung angesetzt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die B-Street GmbH darüber hinausgehende Einsparungen erzielt hat; der B-Street GmbH steht der Nachweis frei, dass der ersparte Einsatz tatsächlich geringer ausgefallen ist. Ein etwaiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 8. Kurzfristige Erteilung von Aufträgen

- (1) Die B-Street GmbH ist berechtigt, kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn erteilte Aufträge mit einem Zuschlag zu belegen. Als kurzfristig erteilte Aufträge gelten jedenfalls solche Aufträge, die aufgrund von Anfragen zustande kommen, die früher als fünf Arbeitstage abhängig vom Auftragsvolumen vor Beginn der Aktion bei der B-Street GmbH eingegangen sind.
- (2) Je nach Umfang des Auftrages ist die B-Street GmbH berechtigt, 25 bis 100 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung als Zuschlag zu berechnen. Eine genaue Berechnung erfolgt im jeweiligen Angebot oder Kostenvoranschlag.
- (3) Kurzfristige Buchungen haben schriftlich oder unter Einhaltung der Textform zu erfolgen.

§ 9. Beanstandungen. Rügeobliegenheit

- (1) Sämtliche Beanstandungen gegenüber Leistungen der B-Street GmbH, insbesondere gegenüber der Auswahl oder der Tätigkeit des eingesetzten Personals sind vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden der B-Street GmbH mitzuteilen. Bekannte Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens mit der Bestätigung des Aktionsberichts schriftlich vorzubehalten. Kommt der Kunde seiner Rügeobliegenheit nicht nach, ist er mit sämtlichen aus den Beanstandungen möglicherweise resultierenden Ansprüchen ausgeschlossen.
- (2) Die B-Street GmbH ist berechtigt, während des laufenden Einsatzes Personal gegen anderes, in gleicher Weise geeignetes Personal auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

§ 10. Abrechnung und Zahlung

- (1) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist vierzehn Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Zahlungen ist stets der Eingang der jeweiligen Zahlung bei der B-Street GmbH maßgeblich.
- (2) Die Abrechnung von Aktions-Einsatzstunden erfolgt halbstündig oder zur vollen Stunde.
- (3) Die B-Street GmbH ist berechtigt, für jedes Mahnschreiben eine Kostenpauschale von € 5,00 beim Kunden in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Bestellnummer/ Kostenstelle
 - genaue Beschreibung der Lieferung(en)
 - sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegeben Angaben

§ 11. Haftung

- (1) Die B-Street GmbH haftet der Höhe nach unbegrenzt auf Schadensersatz für schuldhaft von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und - soweit eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit einer Dienstleistung oder eine sonstige Garantie übernommen worden ist - für Schäden, die aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie entstehen.
- (2) Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die B-Street GmbH der Höhe nach beschränkt auf versicherbare Schäden, die sie durch ihre Haftpflichtversicherung gedeckt hat. Soweit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht vereinbart worden ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach
 - auf € 3.000.000,00 für Personenschäden und
 - auf € 300.000,00 für sonstige Schäden.
- (3) Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

§ 12. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln. Die B-Street GmbH darf - unbeschadet einer abweichenden Regelung im Einzelfall - mit dem Namen des Kunden Werbemaßnahmen betreiben, insbesondere diesen in Referenzlisten aufnehmen oder auf andere Weise im geschäftlichen Verkehr nennen.
- (2) Die B-Street GmbH ist berechtigt, während einer Aktion erstellte Dokumentationen, einschließlich des aufgenommenen Bild- und Filmmaterials für eigene Werbemaßnahmen und Präsentationen zu verwenden.

§ 13. Aufrechnung. Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

§ 14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vergütungsanpassung

- (1) Die B-Street GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für den Kunden von dem Zeitpunkt an bindend, zu dem sie ihm in Textform mitgeteilt worden sind.
- (2) Verändern sich die der Vergütungsberechnung zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen, ist die B-Street GmbH berechtigt, die Vergütung während der Laufzeit der Vereinbarung entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Kunden – das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung geltend zu machen ist – ist die B-Street GmbH verpflichtet, die zugrunde liegende Kalkulation offenzulegen. Im Falle einer Erhöhung ist der Kunde berechtigt, den Auftrag außerordentlich und entschädigungslos zu kündigen. Das Kündigungsrecht muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung bzw. – für den Fall der Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen – nach Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen geltend gemacht werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15. Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich beim Kunden um einen Kaufmann, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Berlin vereinbart.

II. Stellung von Personal

§ 16. Grundsatz

Soweit die Stellung von Personal geschuldet ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 17. Stellung des eingesetzten Personals. Obliegenheiten des Kunden

- (1) Durch den Einsatz des Personals wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Personal und dem Kunden begründet. Änderungen von Einsatzdauer, Einsatzzeit und Einsatzfähigkeit können nur zwischen der B-Street GmbH und dem Kunden vereinbart werden.
- (2) Der Kunde setzt das Personal ausschließlich an den Orten und für die Tätigkeiten ein, die zuvor vereinbart worden sind. Der Kunde hält beim Einsatz des Personals die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts ein. Soweit erforderlich, macht der Kunde das Personal mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Bei einem Arbeitsunfall ist die B-Street GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde darf an das Personal keine Geldbeträge auszahlen. Das Personal ist insbesondere nicht zur Entgegennahme von Abschlagszahlungen o. ä. berechtigt.
- (4) Dem Personal ist es untersagt, während oder nach Abschluss des Auftrages in direkte Vertragsbeziehungen mit dem Kunden einzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, diese Beschränkungen zu beachten und keine direkten Vertragsbeziehungen mit dem Personal einzugehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die B-Street GmbH die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen ausdrücklich vor. Für Handlungen des Personals zeichnet die B-Street GmbH in diesen Fällen nicht verantwortlich.

§ 18. Pflichten der B-Street GmbH. Haftung

- (1) Die B-Street GmbH wird dafür Sorge tragen, dass nur Personal eingesetzt wird, das qualifiziert und in der Lage ist, die in den Einzelaufträgen vorgegebenen Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Die B-Street GmbH haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Gebrauchsfähigkeit der vom eingesetzten Personal für den Kunden verrichteten Arbeiten, sondern ausschließlich für die sachgerechte Auswahl des Personals. Diese Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die B-Street GmbH nicht.

§ 19. Anpassungsklausel

- (1) Die B-Street GmbH behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Die B-Street GmbH behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn Personal gegen anderes mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden muss, oder wenn nicht von der B-Street GmbH zu vertretende Umstände eine Kostensteigerung verursachen.
- (2) Im übrigen gilt § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

§ 20. Konkurrenzschutz

- (1) Das von B-Street GmbH eingesetzte Personal darf für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Kunden weder aushilfsweise noch als feste oder freie Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmer beauftragt oder an Dritte vermittelt werden.
- (2) Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung nach Abs. 1 ist der Kunde unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,00 je Person verpflichtet. Alternativ ist die B-Street GmbH berechtigt, dem Kunden eine angemessene Vermittlungsprovision in Rechnung zu stellen, die nicht unter € 500,00 je Person anzusetzen ist.
- (3) Sämtliche Reengagements haben über die B-Street GmbH zu erfolgen.

III. Überlassung von Ausrüstungsgegenständen

§ 21. Grundsatz

Soweit die mietweise Überlassung von Ausrüstungsgegenständen („Equipment“) geschuldet ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 22. Mietzeit

Soweit eine Mietzeit nach Tagen vereinbart ist, entsprechen 24 Stunden einem Tag. An- und Abfahrtszeiten zählen nicht nur Mietzeit, sondern können gesondert abgerechnet werden.

§ 23. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den jeweils überlassenen Gegenstand während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum der B-Street GmbH am überlassenen Gegenstand nicht, auch nicht durch Dritte, beschädigt oder sonst beeinträchtigt wird. Der Kunde haftet für Beschädigungen wie den Verlust des überlassenen Gegenstandes bis zur vollständigen Rückgabe an die B-Street GmbH.
- (2) Nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit ist der überlassene Gegenstand unverzüglich und auf eigene Kosten an die B-Street GmbH am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Gibt der Kunde den überlassenen Gegenstand nicht zurück, hat die B-Street GmbH für die Dauer der Vorenthaltung Anspruch auf die vereinbarte oder die ortsübliche Miete. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

B-Street GmbH

Bergmannstraße 102, D-10961 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 26 47 64 - 0 ▪ Telefax: +49 (0) 30 26 47 64 - 45 ▪ E-Mail: info@b-street.de

Geschäftsführung: Martina Müller

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg ▪ Handelsregister: HRB 104150